

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
13.09.2024

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Bezirksausschuss	24.09.2024	Vorberatung
Umweltausschuss	25.09.2024	Vorberatung
Ausschuss für Planen und Bauen	26.09.2024	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	30.10.2024	Entscheidung

Windenergie - 2H-Regelung (Beschluss Nr. 3)

Beschlussvorschlag:

Der am 22.02.2024 gefasste Beschluss Nr. 3 bleibt in seiner Form erhalten.

oder

Alternativer Beschlussvorschlag:

Im Bereich neuer Potentialflächen erfolgt eine weitere konkretisierende Planung der Verwaltung nur dann, wenn mit allen direkt von der Errichtung der WEA betroffenen Flächeneigentümern in einem konkreten Planungsraum ein grundlegender Konsens erzielt werden kann.

In möglichen neuen Windenergiebereichen (Positivplanung, FNP-Änderung) beträgt der Abstand eines Windrades zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens das Zweifache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe plus halber Windraddurchmesser).

Der Abstand darf nur dann ausnahmsweise verringert werden, wenn durch ein Fachgutachten nachgewiesen wird, dass die WEA auf der angedachten Positivfläche nicht gegen § 249 Abs. 10 BauGB verstoßen würde.

Sachverhalt:

A – Aktuelle Beschlusslage und Vorhaben Bürgerwindpark Rorup

Zum Thema Windenergie - Ausweitung der Windkraftnutzung wurde in der Ratssitzung am 22.02.2024 (Vorlage 006/2024) der Beschluss Nr. 3 wie folgt geändert:

Der Beschluss 3 aus der nicht-öffentlichen Vorlage 028/2023/1, öffentlich gemacht mit Vorlage 358/2023, wird aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt: Im Bereich neuer Potentialflächen erfolgt eine weitere konkretisierende Planung der Verwaltung nur dann, wenn mit allen direkt von der Errichtung der WEA betroffenen Flächeneigentümern in einem konkreten Planungsraum ein grundlegender Konsens erzielt werden kann.

In möglichen neuen Windenergiebereichen (Positivplanung, FNP-Änderung) beträgt der Abstand eines Windrades zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens das Zweifache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe plus halber Windraddurchmesser).

~~Der Abstand kann nur dann verringert werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) zwischen dem Grundstückseigentümer mit genehmigter Wohnnutzung und dem Bürgerwindparkbetreiber und der Stadt Coesfeld vor Aufstellung des jeweiligen Planes vorliegt (grundlegender Konsens).~~

Damit hat der Rat der Stadt Coesfeld einen Abstand der zweifachen Anlagenhöhe, zwischen einer Windenergieanlage und der nächstgelegenen Wohnbebauung beschlossen und die Möglichkeit diesen Abstand weiter zu verringern gestrichen.

Der Bürgerwindpark Rorup hat der Stadt Coesfeld erste Planungsunterlagen mit den Standorten von drei Windenergieanlagen auf dem Coesfelder Stadtgebiet geschickt. Alle drei Standorte halten den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe zur nächstgelegenen Wohnbebauung nicht ein. Je nach Standort liegen die Unterschreitungen des Abstandes bei zwei Standorten bei knapp unter 30 m und an einem Standort bei ca. 3 m.

Im Austausch mit dem Bürgerwindpark Rorup wurde von den Vertretern erläutert, dass die Eigentümer:innen aller drei betroffenen Wohngebäude mit den Errichtungen der WEA-Standorte einverstanden seien und beteiligt werden.

Auch wenn die Eigentümer:innen der Wohnbebauungen keine Einwände gegen den Bau der Windenergieanlagen haben, ist eine weitere Entwicklung der Potenzialflächen nach derzeitiger Beschlusslage ausgeschlossen.

Über die Beschlusslage hinaus ist in Hinblick auf eine Flächennutzungsplanänderung § 249 Abs. 10 BauGB zu beachten:

(10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Eine Unterschreitung des zweifachen Abstandes ist im FNP-Änderungsverfahren als öffentlicher Belang abzuwägen und darzulegen, ob eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt.

Auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass die Zustimmung eines betroffenen Eigentümers einen etwaigen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme durch eine optisch bedrängende Wirkung nicht beseitigen würde. Nach der Rechtsprechung muss der eigentliche Konflikt gelöst werden, damit die jeweilige Einwirkung zulässig ist. Eine reine Zustimmung löst den eigentlichen Konflikt nicht.

Die Frage, ob eine WEA wegen einer „optisch bedrängenden“ Wirkung auf Wohnnutzung gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 20.07.2018 – 10 S 2378/17 – juris Rn. 29 m. w. N.).

Eine Zulassung der Unterschreitung von 2 H bei Einverständnis des Eigentümers würde die Möglichkeit eröffnen, dass eine Positivfläche (Flächennutzungsplanänderung mit Ausweisung „SO-Gebiet Windenergie“) dargestellt wird, auf der im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren gar keine WEA realisiert werden können. Diese Vorgehensweise würde also dazu führen, dass nach dem Positivflächenkonzept der Stadt Positivflächen entstehen könnten, für die es keine städtebauliche Erforderlichkeit i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB gibt. Auch ein Eigentümerwechsel würde hierhingehend erhebliche Folgeprobleme schaffen.

In Hinblick auf die Positivplanung wäre eine Änderung des bestehenden Beschlusses nur dahingehend denkbar, dass der Abstand zwischen einer WEA und der nächstgelegenen

Wohnbebauung zwar grundsätzlich 2 H beträgt, ausnahmsweise aber unterschritten werden darf, wenn durch ein Fachgutachten nachgewiesen wird, dass die WEA auf der angedachten Positivfläche nicht gegen § 249 Abs. 10 BauGB verstoßen würde.

Denn § 249 Abs. 10 BauGB enthält seinem Wortlaut zufolge nur eine Regelung des Falles, dass 2 H eingehalten wird. Dass eine Unterschreitung von 2 H immer zu einer optisch bedrängenden Wirkung führt, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen. Hierzu hat jüngst der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eine Entscheidung getroffen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juni 2024 – 14 S 1503/23 –, juris Rn. 47 u. Rn. 52.). In dem konkreten Einzelfall konnte mit einem Gutachten nachgewiesen werden, dass trotz eines Abstandes von 1,96 H keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt.

Für die Aufstellung einer Positivplanung ist es bei Unterschreitung von 2 H erforderlich, vorher eine Einzelfallbetrachtung durch ein Fachgutachten durchführen zu lassen.

Für das Vorhaben des Bürgerwindparks Rorup und auch für die anderen Potenzialflächen, wäre bei Änderung des Beschlusses (s. Alternativer Beschlussvorschlag) die Unterschreitung von 2 H nur möglich, wenn mit einem Fachgutachten nachgewiesen wird, dass keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Dies ist unabhängig davon zu sehen, ob die betroffenen Eigentümer:innen der Wohnbebauung einer Unterschreitung von 2 H zustimmen oder nicht.